



# KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Hausanschrift:  
Schlossgraben 3  
92224 Amberg

Telefon: (09621) 39-0  
Telefax: (09621) 39-6 98

Sprechzeiten:  
Mo., Di., Do. 08:00 - 11:30 Uhr  
14:00 - 16:00 Uhr  
Mittwoch 08:00 - 11:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:  
Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00  
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

---

Donnerstag, 18.07.2002

Nr. 14

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Auerbach i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2002	115
Allgemeinverfügung über die Bekämpfung der bösartigen Faulbrut der Bienen	116
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Varroatose	118
Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Unteres Vilstal	120
Verbandsversammlung des Zweckverbandes „AS Technologie- und Gründerzentrum“ und Verwaltungsratssitzung des Kommunalunternehmens „Gründerzentrum Amberg-Sulzbach“	126
Bekanntmachung der Stadt Sulzbach-Rosenberg; Fundgegenstände aus dem städtischen Hallenbad	126
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) für das Jahr 2002 vom 12. Juni 2002	127
Manöver der amerikanischen Streitkräfte	127

---

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Auerbach i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2002**

#### **I.**

Aufgrund §§ 17 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung - GO - hat die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 09.07.2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt: er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.125.100 EUR
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	105.400 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der nicht gedeckte Bedarf wird auf 377.000 EUR (Umlagesoll) festgesetzt und nach § 18 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Landkreis Amberg-Sulzbach	365.000 DM
Stadt Auerbach i.d.OPf.	6.000 DM
Bayer. Provinz der Kongregation der Armen Schulschwestern von Unserer Lieben Frau, Auerbach i.d.OPf.	6.000 DM

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 10.07.2002 Nr. 230-1512 AS Z-1-17 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt in Amberg, Schloßgraben 3, Gebäude II, Zimmer 242, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, den 16.07.2002  
Zweckverband Realschule Auerbach i.d.OPf.  
gez.  
Armin Nentwig  
Verbandsvorsitzender und Landrat

---

**Allgemeinverfügung über die Bekämpfung der bösartigen Faulbrut der Bienen**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Das Gebiet im Umkreis von 1,5 km um den Standort der Bienenvölker auf dem Grundstück Stephansricht 15, 92237 Sulzbach-Rosenberg, wird gem. § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-

verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1995 (BGBl I S. 1552) geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 21.03.1996 (BGBl I S. 528) zum Sperrbezirk erklärt.

2. Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:
  - 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Bösartige Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen, diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
  - 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
  - 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" an wachsverarbeitende Betriebe abgegeben werden, welche über eine erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, ebenso wenig für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
  - 2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
  - 2.5 Die zuständige Behörde - das Landratsamt Amberg-Sulzbach - kann für Bienenvölker, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Ziffer 2 zulassen, wenn die Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.
  - 2.6 Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.
  - 2.7 Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 80 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes -TierseuchG- sofort vollziehbar.

## **Gründe:**

### 1. Sachverhalt:

Nach einer Stellungnahme des Veterinäramtes vom 08.07.2002 wurde bei Bienenvölkern in Stephansricht die Bösartige Faulbrut der Bienen amtstierärztlich festgestellt.

### 2. Rechtliche Würdigung:

- 2.1 Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. § 2 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts - 2. VV-VSG (BayRS 7831-1-2-A), zuletzt geändert durch die 12. Verordnung vom 27.03.1996 (GVBl S. 142, BayRS 7831-1-2-A) sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
- 2.2 Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 18, 19, 20 und 29 Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.1995 (BGBl S. 2038) i.V.m. § 11 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1995 (BGBl I S. 1552) geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 21.03.1996 (BGBl I S. 528).

Bei der Bösartigen Faulbrut der Bienen, deren Ausbruch in neun Bienenvölkern in Stephansricht amtstierärztlich festgestellt wurde, handelt es sich um eine anzeigepflichtige Seuche im Sinn des § 9 Tierseuchengesetz. Er unterliegt den Schutzbestimmungen der Bienenseuchenverordnung. Nach der Stellungnahme des Veterinäramtes des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 08.07.2002 sind die angeordneten Schutzmaßnahmen notwendig, um eine Verbreitung der Bösartigen Faulbrut der Bienen zu verhindern.

- 2.3 Für diese Anordnung werden gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-I) keine Kosten erhoben.

**R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g :**

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Amberg-Sulzbach in 92224 Amberg, Schloßgraben 3, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe haben wegen der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Amberg, 10.07.2002  
Landratsamt Amberg-Sulzbach  
gez.  
Armin Nentwig  
Landrat

32/10.07.2002

---

**Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Varroatose**

I.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Im Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach sind bis spätestens 31.12.2002 alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.
3. Kosten werden nicht erhoben.

**Gründe:**

I.

Mit Schreiben vom 01.07.2002, Az: 4.6/8891-1/81/01, hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz das Landratsamt Amberg-Sulzbach gebeten, unverzüglich im gesamten Kreisgebiet Anordnungen gem. § 15 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung zu erlassen. Mit Schreiben vom 10.07.2002, Az: 4.6/8891-1/81/01 hat das Bayerische Staatsmi-

nisterium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz ergänzend darauf hingewiesen, dass sämtliche Bienenvölker von der Varroamilbe befallen sind.

## II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-2-I) i.V.m. § 2 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts - 2. VV-TierSR (BayRS 7831-1-2-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.12.2000 (GVBl. 2001 S. 31) sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

1. Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 18, 23 Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2001 (BGBl. I S. 506), § 15 Abs. 2 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1995 (BGBl. I S. 1552), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 18.04.2000 (BGBl. I S. 531).  
Bei den Bienenvölkern im gesamten Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach liegt Varroato-sebefall vor. Es gelten die Schutzbestimmungen der Bienenseuchenverordnung. Nach der Stellungnahme des Veterinäramtes des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 10.07.2002 sind die angeordneten Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich.
2. Die Regelung der Bekanntgabe stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.
3. Für diese Anordnung werden gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-I) keine Kosten erhoben.

### R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g :

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Wider-spruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Amberg-Sulzbach in 92224 Amberg, Schloßgraben 3, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe haben wegen der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

### Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 80 Nr. 2 TierSG sofort vollziehbar.
2. Bestellungen von Behandlungsmitteln der Imker bei den Veterinärämtern müssen von den einzelnen Imkern mit Name und Adresse unter Angabe der jeweiligen Menge der bestellten Varroabekämpfungsmitteln erfolgen. Sammelbestellungen von Ortsvereinen sind nicht möglich.
3. Jeder bestellende Imker hat die aktuelle Zahl seiner Bienenvölker zu melden.

4. Die Arzneimittelabgabe erfolgt ausschließlich an den Tierhalter/Imker, Boten oder Beauftragte (z. B. Vereinsvorsitzende, Bienenseuchenwart) können die Arzneimittel nicht in Empfang nehmen.

Amberg, 11.07.2002  
Landratsamt Amberg-Sulzbach  
gez.  
Armin Nentwig  
Landrat

32/11.07.2002

---

Verbandssatzung des  
Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung  
Unteres Vilstal

Auf Grund von Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (BayRS 2020-6-1-I) vereinbaren der Markt Rieden und die Gemeinde Ensdorf folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufsicht

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Unteres Vilstal“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.  
(2) Er hat seinen Sitz in Rieden.  
(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.  
(4) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Amberg-Sulzbach.

§ 2

Verbandsmitglieder, Räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Verbandsmitglieder sind der Markt Rieden und die Gemeinde Ensdorf.  
(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet, auf dem sich die Verbandsanlagen (§ 3) befinden.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die gemeinsame Abwasserbeseitigungsanlage zu betreiben, zu unterhalten und die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern. Gegenstand der Abwasserbeseitigungsanlage im Sinne dieser Satzung sind die Kläranlage bei Vilshofen, der Sammler von Wolfsbach nach Vilshofen bis zur Kläranlage und die Regenüberlaufbecken.  
(2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.  
(3) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.  
(4) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien.

§ 4  
Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder unterstützen den Zweckverband bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Sie gestatten ihm die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, Unterlagen und Daten.
- (2) Die Verbandsmitglieder erheben von den Benutzern der Verbandsanlagen selbständig Beiträge und Gebühren.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5  
Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

A) Die Verbandsversammlung

§ 6  
Zusammensetzung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und den übrigen fünf Verbandsräten.
- (2) Von den fünf Verbandsräten stellt das Verbandsmitglied Rieden drei, das Verbandsmitglied Ensdorf zwei Räte.
- (3) Die Verbandsräte und deren Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern dem Vorsitzenden schriftlich benannt.
- (4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

§ 7  
Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungsort und –zeit und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden verkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 8  
Sitzungen

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.
- (3) An den Sitzungen können beratend teilnehmen:
  1. die Geschäftsleiter und die Kämmerer/Kassenverwalter der Verbandsmitglieder,
  2. Vertreter der Aufsichtsbehörde, Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes.
- (4) Der Vorsitzende oder die Versammlung können weitere sachkundige Personen, z. B. Bedienstete der Verbandsmitglieder, zuziehen und gutachtlich hören.

§ 9  
Beschlüsse, Wahlen, Niederschrift

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf persönlicher Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur

Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Einer Dreiviertelmehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl bedürfen Beschlüsse über:

1. die Änderung der Verbandsaufgabe
2. Übertragung von Zuständigkeiten auf den Verbandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 2
3. die Änderung des Investitionsumlageschlüssels (§ 19 Abs. 1) für die erstmalige Errichtung der Verbandsanlagen
4. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
5. den Austritt von Verbandsmitgliedern und
6. deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist und
7. die Auflösung des Zweckverbandes
8. Investitionen ab einem Volumen von 300.000 €
9. Festlegung und Änderung von Investitionsschlüsseln für Erneuerung und Erweiterung
10. Übertragung von Kapazitätsanteilen auf Mitgliedsgemeinden.

Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(5) Für die Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Im Übrigen gelten Art. 33 Abs. 3 Sätze 4 bis 7 KommZG.

(6) Beschlüsse und Wahlergebnisse werden in einem Beschlussbuch niedergeschrieben und vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei einem Beschluss abgestimmt hat. Die Verbandsräte erhalten jeweils eine Abschrift der Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen. Den Verbandsmitgliedern wird darüber hinaus auch jeweils eine Ausfertigung der Niederschrift über die nichtöffentlichen Sitzungen zur Verfügung gestellt.

## § 10 Zuständigkeit

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, dessen Stellvertreter oder der Geschäftsleiter selbständig entscheiden.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet ausschließlich über:

1. die Errichtung und wesentliche Veränderung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen
2. die Haushaltssatzung
3. den Stellenplan für die Dienstkräfte
4. die Bestellung eines Geschäftsleiters, eines Kassenverwalters und deren Vertreter auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden
5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Jahresrechnung
6. die Festsetzung von Entschädigungen
7. die Bildung, die Besetzung und die Auflösung von Ausschüssen
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
9. die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern
10. Einstellungen und Entlassungen des Personals.



(3) Die Verbandsversammlung bestimmt durch besonderen Beschluss über die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden und über die Übertragung von Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden auf den Geschäftsleiter.

## § 11

### Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

(1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(2) Für die Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlicher Gemeindebürger entsprechend. Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Satzung fest.

(3) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert grundsätzlich sechs Jahre. Sind Verbandsräte Inhaber kommunaler Wahlämter oder Mitglieder der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder, so endet ihr Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihrer kommunalen Amts- oder Wahlzeit.

(4) Scheiden bestellte Verbandsräte vorzeitig aus ihrem kommunalen Wahlamt oder aus der Vertretungskörperschaft ihres Verbandsmitglieds aus, so hat das Verbandsmitglied die Bestellung zu widerrufen.

(5) In den Fällen des Abs. 4 und des Abs. 5 üben die Verbandsräte und ihre Stellvertreter ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(6) Von den Verbandsmitgliedern wird für jeden Verbandsrat ein Stellvertreter bestellt, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.

(7) Die Verbandsräte sind zu gewissenhafter Amtserfüllung und zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sie können durch ihre Verbandsmitglieder angewiesen werden, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben.

## B) Der Verbandsvorsitzende

### § 12

#### Vorsitzender, Stellvertreter, Amtszeit

(1) Der Verbandsvorsitzende ist der erste Bürgermeister des Marktes Rieden. Der Turnus dauert sechs Jahre. Stellvertreter ist jeweils der erste Bürgermeister der Gemeinde Ensdorf.

(2) Die Amtszeit des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters des Vorsitzenden wird durch deren Amtszeit im kommunalen Wahlamt begrenzt.

(3) Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende wird im Verhinderungsfall in der Verbandsversammlung als Verbandsrat durch den Vertreter im kommunalen Wahlamt vertreten, sofern nicht das Verbandsmitglied mit Zustimmung der Betroffenen eine andere Person als Vertreter bestimmt.

### § 13

#### Zuständigkeit

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.

(2) Dem Verbandsvorsitzenden können von der Verbandsversammlung durch besonderen Beschluss weitere Gegenstände zur selbständigen Erledigung übertragen werden, soweit nicht die Verbandsversammlung ausschließlich zuständig ist.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

(4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes und ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

§ 14  
Rechtsstellung

- (1) Der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Unbeschadet der Regelung in § 11 erhalten der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende für ihre Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigungen durch Beschluss fest.

C) Dienstherrneigenschaft; Führung der Geschäfte

§ 15  
Dienstherrneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 16  
Geschäftsführung

- (1) Der Zweckverband kann eine Geschäftsstelle errichten, die den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften unterstützt. Solange diese Geschäftsstelle nicht errichtet ist oder soweit ihr laufende Verwaltungsgeschäfte nicht übertragen sind, führt die Geschäfte der Verbandsvorsitzende. Für deren diesbezüglichen tatsächlichen Aufwand erhält er vom Zweckverband eine Entschädigung, die jährlich im Haushaltsplan festgelegt wird. Im beiderseitigen Einvernehmen ist auch eine Pauschalabgeltung möglich.
- (2) Der Zweckverband kann eigene Bedienstete als Geschäftsleiter und Kassenverwalter bzw. deren Vertreter bestellen. Hierfür können auch geeignete Bedienstete eines Verbandsmitglieds mit dessen Einverständnis bestimmt werden. Diese erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, die durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt wird.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) Geschäftsstellenleiter und Kassenverwalter können an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilnehmen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 17  
Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 18  
Haushaltssatzung

- (1) Vor Beginn eines Rechnungsjahres ist eine Haushaltssatzung aufzustellen.
- (2) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt.
- (4) Die Haushaltssatzung ist entsprechend Art. 65 GO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und amtlich bekannt zu machen.

## § 19

### Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Anschlussnehmern in seinem Wirkungsbereich keine Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts. Dies erfolgt gem. § 4 Abs. 2 durch die Verbandsmitglieder.
- (2) Der Zweckverband erhebt, um seinen Finanzbedarf zu decken, eine Umlage.
- (3) Der nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Anlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist die Zahl, der durch diese Abwasseranlage angeschlossenen Einwohner (1. Wohnsitz). Der nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Der Umlageschlüssel bestimmt sich nach dem Verhältnis der im vorletzten Jahr verbrauchten Wassermengen durch die im Einzugsgebiet der Anlage tatsächlich angeschlossenen Haushalte, vermindert um die bei der Abwicklung der Abwassergebühren außer Ansatz gebliebenen Mengen.
- (4) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.
- (5) Auf die zu erwartenden Umlagen wird entsprechend den Ansätzen in der Haushaltssatzung ein Umlagevorschuss erhoben. Dieser Vorschuss ist je zu einem Viertel am 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober jeden Jahres fällig. Vor Erlass der ersten Haushaltssatzung kann der Zweckverband vorläufige Vorschüsse in Höhe der voraussichtlich erforderlichen Umlagen erheben; diese sind innerhalb eines Monats nach Anforderung zur Zahlung fällig. Die Vorschusszahlungen werden auf die endgültige Umlage angerechnet. Überzahlungen werden zurück vergütet bzw. auf den Vorschuss des laufenden Jahres angerechnet.

## § 20

### Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden vom Kassenverwalter oder dessen Vertreter geführt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

## § 21

### Jahresrechnung, Rechnungsprüfung

- (1) Nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres legt der Verbandsvorsitzende die Jahresrechnung der Verbandsversammlung zur Feststellung vor.
- (2) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Amberg-Weizsach.
- (3) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Prüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Rechnung.

## IV. Schlussbestimmungen

## § 22

### Austritt, Auflösung

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes ohne Übergang seiner bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit ist nur unter der Voraussetzung wirksam, dass die Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger durch einen anderen Dienstherrn geregelt ist und deren bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften gewährleistet bleiben.
- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung statt.

(4) Die Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum Zeitwert des Anteils des anderen Verbandsmitgliedes an diesen Verbandsanlagen zu übernehmen.

(5) Sofern die Verbandsmitglieder von diesem Recht keinen Gebrauch machen, ist das Anlagevermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger entsprechend dem Umlegungsschlüssel im Sinne des § 19 Abs. 1 zu verteilen.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des KommZG.

### § 23

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Haushaltssatzung wird im Amtsblatt des Landratsamts Amberg-Sulzbach bekannt gemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

### § 24

#### Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Rieden, den 10.07.2002

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung

Unteres Vilstal

gez.

Färber

1. Vorsitzender

---

#### **Verbandsversammlung des Zweckverbandes „AS Technologie- und Gründerzentrum“ und Verwaltungsratssitzung des Kommunalunternehmens „Gründerzentrum Amberg-Sulzbach“**

Am Mittwoch, 24.07.2002, 14.00 Uhr, findet im Gründerzentrum Sulzbach-Rosenberg, Kropfersrichter Str. 6 – 8, 92237 Sulzbach-Rosenberg, Sitzungssaal/ 1. Stock, eine öffentliche und im Anschluss eine nichtöffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes „AS Technologie- und Gründerzentrum“, Sulzbach-Rosenberg statt.

Folgende Tagesordnungspunkte sind anberaumt:

#### **Öffentlicher Teil:**

1. Bestellung der vom Zweckverband AS Technologie- und Gründerzentrum zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates des AS Technologie- und Gründerzentrum - AS TGZ -, Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes AS Technologie- und Gründerzentrum, und Ihren Ersatzleuten.
2. Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte des Zweckverbandes AS Technologie- und Gründerzentrum
3. Genehmigung von Sitzungsniederschriften (6. Verbandsratssitzung)
4. Anträge
5. Anfragen

gez.

Armin Nentwig

Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Stadt Sulzbach-Rosenberg  
Fundgegenstände aus dem städtischen Hallenbad**

Gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird bekannt gegeben, dass bei der Stadt Sulzbach-Rosenberg während der

Hallenbadsaison 2001/2002

die nachfolgend aufgeführten Gegenstände abgegeben wurden.

Die Eigentümer dieser Gegenstände werden gebeten, diese beim Amt für öffentliche Ordnung, Fundamt, Luitpoldplatz 5, Zimmer 1, abzuholen.

1 Kindersonnenbrille	1 Fahrradhelm
1 Knabenarmbanduhr	9 Paar Handschuhe
1 Damenarmbanduhr	2 einzelne Handschuhe
4 Halsketten mit Anhänger	1 Paar Socken
1 Arm- oder Fußkettchen	2 Mützen
1 Haarspange	1 Tuch
7 Fingerringe	
17 einzelne Ohrringe	
2 Paar Ohrringe	

Sulzbach-Rosenberg, 03.07.2002

gez.

Geismann  
1. Bürgermeister



---

**Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) für das Jahr 2002 vom 12. Juni 2002**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des ZMS weist gemäß § 23 der Verbandsatzung darauf hin, dass die Haushaltssatzung des ZMS für das Jahr 2002 vom 12. Juni 2002 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 11/2002, Seite 31, amtlich bekannt gemacht wurde.

15/16.07.2002

---

### **Manöver der amerikanischen Streitkräfte**

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V02-0245)	01.08. bis 31.08.2002	östl. Landkreis
2.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V02-310)	06.08. bis 23.08.2002	gesamter Landkreis

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die Gemeinde nähere Auskünfte.

38/11.07.2002